

ZH_OBERGERICHT PQ210076 vom 13. Dezember 2021

ZH Obergericht, 2021-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ210076

FR: ZH_OBERGERICHT PQ210076 du 13 décembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT PQ210076 del 13 dicembre 2021

Erwägungen

E. 1

A._____ (Beschwerdeführerin) und B._____ (Beschwerdegegner) sind die verheirateten, seit April 2020 getrennt lebenden Eltern von C._____, geboren tt.mm.2009, sowie einer erwachsenen Tochter. Nach der Trennung der Eltern blieb C._____ bei der Mutter und seiner Schwester in der Familienwohnung in Zü- rich.

E. 2

Aufgrund einer Gefährdungsmeldung der Primarschule von C._____ (KESB act. 2) und eines Abklärungsberichts des Sozialzentrums D._____ der Stadt Zü- rich (KESB act. 8) entzog die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Stadt Zü- rich (KESB) mit Entscheid vom 12. Mai 2021 der Mutter superprovisorisch das Aufenthaltsbestimmungsrecht über C._____ und platzierte ihn beim Vater in E._____ an der F._____ (KESB act. 10). Nach Anhörung der Eltern (KESB act. 12, 19) sowie von C._____ (KESB act. 20) bestätigte die KESB mit Beschluss vom 3. Juni 2021 die superprovisorisch angeordneten Massnahmen und entzog einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung (BR act. 2 = KESB act. 25).

E. 3

Dagegen gelangte die Beschwerdeführerin am 15. Juni 2021 an den Be- zirksrat Zürich und verlangte sinngemäss die Aufhebung des Beschlusses (BR act. 1). Die KESB beantragte Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetre- ten werden könne (BR act. 8), und der Beschwerdegegner Nichteintreten, even- tuell Abweisung der Beschwerde (BR act. 15). Am 14. Mai 2021 hatte der Be- schwerdegegner ein Eheschutzverfahren beim Einzelgericht am Bezirksgericht Dietikon anhängig gemacht. Das Eheschutzgericht teilte mit Urteil vom 8. Sep- tember 2021 unter anderem die Obhut über C._____ dem Beschwerdegegner zu, wobei der Wohnsitzwechsel per sofort zu erfolgen habe (Dispositiv-Ziff. 2), und regelte das Kontaktrecht der Beschwerdeführerin zum Kind (Dispositiv-Ziff. 3). Zudem errichtete das Gericht für C._____ eine Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB (Dispositiv-Ziff. 6, act. 15 und BR act. 22). Mit Be-

- 3 - schluss vom 21. Oktober 2021 nahm der Bezirksrat von der eheschutzrichterli- chen Obhutzuteilung an den Beschwerdegegner Vormerk (Dispositiv-Ziff. I), schrieb das hängige Beschwerdeverfahren ab (Dispositiv-Ziff. II) und hob der Klarheit halber Dispositiv-Ziffer 1 des Beschlusses der KESB (Bestätigung des superprovisorischen Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Platzie- rung) auf (Dispositiv-Ziff. III, act. 4 = BR act. 24).

E. 3.1

Der Bezirksrat führte zur Begründung zusammengefasst aus, mit der Anhängigmachung des Eheschutzverfahrens sei die Zuständigkeit für die Anordnung allfälliger Kindesschutzmassnahmen auf das Eheschutzgericht übergegangen, vorbehältlich der Anordnung sofort notwendiger Massnahmen und der Weiterführung bereits eingeleiteter Kindesschutzverfahren (act. 4 S. 7). Mit der eheschutzrichterlichen Zuteilung der Obhut über C._____ an den Vater sei der Zweck des Kindesschutzverfahrens bei der KESB erreicht, habe die KESB mit dem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Unterbringung beim Beschwerdegegner doch gerade die Regelung des Aufenthaltsorts von C._____ beim Vater bezwecken wollen. Die eheschutzrichterliche Obhutszuteilung löse die Massnahmen der KESB ab. Die Beschwerdeführerin könne mit ihrer Beschwerde an den Bezirksrat das von ihr gewünschte häusliche Zusammenleben mit ihrem Sohn nicht mehr erreichen. Es fehle ihr somit am nötigen Rechtsschutzinteresse, weshalb das Verfahren abzuschreiben sei (act. 4 S. 7 f.). Im Übrigen wäre nach erfolgter Obhutszuteilung an den Beschwerdegegner bei materieller Beurteilung der Beschwerde keine Gefährdung des Kindes mehr ersichtlich. Die Beschwerde wäre deshalb gutzuheissen und Dispositiv-Ziff. 1 des Beschlusses der KESB aufzuheben (act. 4 S. 8 f.).

E. 3.2

Der Vollständigkeit halber ist vorab kurz zu erwähnen, dass der Bezirksrat formell einen Nichteintretensentscheid hätte fällen sollen, zumal er seinen Entscheid mit dem Fehlen eines schutzwürdigen Interesses der Beschwerdeführerin begründete (Art. 59 Abs. 1 und 2 lit. a ZPO). Soweit er die Dispositiv-Ziffer 1 des Beschlusses der KESB aufhob, entschied er materiell, was durch ein Urteil (nicht Beschluss) hätte geschehen sollen. Beides stellt indes keinen schweren Verfahrensfehler dar, der zur Rückweisung der Sache führt, weil der Bezirksrat sachlich

- 5 - und funktional zum Entscheid der Beschwerde zuständig war und die angegebene Rechtsmittelbelehrung auch für einen Nichteintretensentscheid sowie ein Urteil gilt.

E. 4

Die Beschwerdeführerin bringt in ihrer Beschwerde vor, sie sei weder mit dem Entscheid vom 9. Juli 2021 noch mit demjenigen vom 21. Oktober 2021 einverstanden. Sie habe nicht unterschrieben und ohne dies könne nicht entschieden werden. Ihr Sohn sei gesund; sie seien eine Familie, auch wenn ihr Ehemann nun einen Zweitwohnsitz habe; sie bräuchten keinen Eheschutz; es handle sich um ihre Privatsache. Weder die KESB noch das Sozialzentrum noch die Schule oder Anwälte sollten sich in ihre Familienangelegenheiten einmischen. Sie und der Beschwerdegegner hätten die gleichen Rechte. Der Sohn solle in der Schule in Zürich bleiben (act. 2).

E. 5

Aus der Begründung der Beschwerde kann kein Antrag entnommen werden, wie das angefochtene Entscheid abgeändert werden soll. Der Bezirksrat beendete sein Beschwerdeverfahren ohne Kostenfolge zu Lasten der Beschwerdeführerin und hob Dispositiv-Ziff. 1 des Beschlusses der KESB auf. Dies führt im Ergebnis dazu, dass die Beschwerdeführerin das von der KESB entzogene Aufenthaltsbestimmungsrecht über C._____ wieder erhält und die von der KESB angeordnete Unterbringung von C._____ beim Vater wegfällt. Es ist nicht anzunehmen und auch nicht erkennbar, dass die Beschwerdeführerin daran etwas ändern möchte. Freilich bleibt die eheschutzrichterliche Obhutszuteilung durch den Entscheid des Bezirksrats unberührt, was im Ergebnis

bedeutet, dass C._____ infolge des Eheschutzentscheides bis auf weiteres (vgl. unten, E. 7 i.f.) beim Vater wohnt. Es fehlt somit selbst in Berücksichtigung der bei Laien geringeren Anforderungen ein erkennbarer Antrag, wie der angefochtene Entscheid abzuändern sei. Die Beschwerdeführerin geht in ihrer Begründung auf die Entscheidungsgründe der Vorinstanz nicht ein und legt nicht dar, welche Überlegungen falsch sein sollen. Sie wiederholt weitgehend ihre vor Bezirksrat vorgetragenen Behauptungen (vgl. BR act. 1), dass sich die Behörden nicht in ihre Familienangelegenheiten einmischen sollen, C._____ gesund und bei ihr zu belassen sei. Damit fehlt eine hinreichende Begründung der Beschwerde. Die Erwägungen des Bezirksamts sind

- 6 - überdies schlüssig und zutreffend. Eine falsche Tatsachenfeststellung, Unangemessenheit oder Rechtsverletzung (Art. 450 Abs. 1 ZPO) sind nicht erkennbar. Es bestehen aufgrund des Entscheides des Bezirksamts keine von der KESB angeordneten Kinderschutzmassnahmen mehr. Daraus folgt, dass die Beschwerdeführerin über kein schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO am vorliegenden Beschwerdeverfahren verfügt. Es ist weiter unklar, gegen welchen Entscheid vom 9. Juli 2021 sich die Beschwerde richten soll. Weder die KESB noch der Bezirksrat haben an diesem Datum in dieser Angelegenheit einen Entscheid gefällt. Am 9. Juli 2021 fand allerdings die Hauptverhandlung beim Eheschutzgericht statt (act. 15 S. 6). Die Verhandlung bildet jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

E. 6

Zusammenfassend ist auf die Beschwerde aus diversen Gründen nicht einzutreten.

E. 7

Ergänzungshalber sei bemerkt, dass die Vorinstanz zutreffend ausführte, Obhut und Aufenthaltsbestimmungsrecht seien nicht deckungsgleich (act. 4 S. 7). Die Obhut umfasst das Recht und die Pflicht, das Kind im Alltag zu betreuen, zu pflegen und zu erziehen (BGE 142 III 612 E. 4.1; BSK ZGB I- SCHWENZER/COTTIER, 6. Aufl. 2018, Art. 298 N 4 ZGB). Das Recht, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen, ist Teil der elterlichen Sorge (Art. 301a Abs. 1 ZGB), die alle über das Alltägliche hinausgehenden, für das Kindeswohl wichtigen Entscheide umfasst. Die elterliche Sorge über C._____ steht den Parteien gleichermassen und gemeinsam zu. Da die Beschwerdeführerin möchte, dass C._____ wieder bei ihr lebt und sie in den alltäglichen Belangen des Kindes entscheiden kann, bezweckt sie die Wiedererlangung der Obhut, was nunmehr im an der I. Zivilkammer hängigen Berufungsverfahren (OG ZH LE210065) betreffend das Urteil des Eheschutzgerichts vom 8. September 2021 zu prüfen sein wird.

- 7 -

E. 8

Umstandshalber ist auf die Erhebung von Gerichtskosten im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren zu verzichten. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.